

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die teilweise Delegation von Aufgaben der Entsorgung von Bioabfällen des Kreises Recklinghausen an den Kreis Borken

6.9

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die teilweise Delegation von Aufgaben der Entsorgung von Bioabfällen des Kreises Recklinghausen an den Kreis Borken

z w i s c h e n

dem Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, vertreten durch den Landrat Cay Süberkrüb, und den Kreisdirektor Roland Butz

nachfolgend: Kreis Recklinghausen

u n d

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Ltd. Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

nachfolgend: Kreis Borken

V o r b e m e r k u n g

Die Kreise Recklinghausen und Borken sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. den §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW. Sie treten für eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen ein.

Der Kreis Recklinghausen und der Kreis Borken wollen im Bereich der Abfallwirtschaft miteinander kooperieren und für eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung und Bewirtschaftung von Bioabfällen Sorge tragen.

Zum Zwecke der Kooperation soll die dem Kreis Recklinghausen obliegende Pflicht für die Entsorgung von Bioabfällen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG in dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Umfang mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen werden.

Hierzu schließen der Kreis Recklinghausen und der Kreis Borken folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragungsgegenstand

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen in dem nachstehend beschriebenen Umfang auf den Kreis Borken. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich von der Übernahme aller im Gebiet des Kreises Recklinghausen anfallenden und dem Kreis Recklinghausen zu überlassenden Bioabfälle an einer oder mehreren zu bestimmenden Umladeanlage/n im Gebiet des Kreises Recklinghausen (einschließlich des Betriebs dieser Umladeanlage/n) über die weitere Entsorgung und Bewirtschaftung der Bioabfälle ab dieser/n Umladeanlage/n bis hin zur endgültigen Entsorgung der Bioabfälle einschließlich aller dafür nötigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. Der Kreis Borken übernimmt diese Aufgaben der Bioabfallentsorgung und -bewirtschaftung. Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Bioabfallentsorgung verbleiben beim Kreis Recklinghausen.
- (2) Der Kreis Recklinghausen zahlt dem Kreis Borken für diese Aufgabenübertragung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG für die Entsorgung von Bioabfällen einschließlich der Logistik ab einer oder mehreren Umladeanlage/n im Kreisgebiet Recklinghausen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Borken durch die Übernahme der übertragenen Aufgaben entstehen.
- (3) Der Kreis Borken hat seine 100-%ige Tochter, die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH (EGW), mit der Erfüllung der ihm obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragt. Operativ wird daher die EGW für den Kreis Borken tätig. Der Kreis Borken, die EGW und der Kreis Recklinghausen schließen zur näheren Ausgestaltung der durch diese Vereinbarung geregelten Aufgabenübertragung eine

Abstimmungsvereinbarung, deren Laufzeit an diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekoppelt ist.

§ 2 Laufzeit/Kündigung/Wirksamkeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2014 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2023 und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.
- (3) Die ordentliche Kündigung der Vereinbarung während der in § 2 Abs. 1 geregelten Laufzeit ist ausgeschlossen. Sollten sich die Umstände, die Grundlage für den Vertragsschluss waren, nach Vertragsschluss so grundlegend ändern, dass einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das unveränderte Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, so kann diese Partei eine Anpassung des Vertrags verlangen. § 60 VwVfG findet Anwendung.

§ 3 Satzungshoheit/Loyalität

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Aufgaben und Pflichten. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebühren-/Entgelterhebung von beiden Kreisen in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt. Der Kreis Recklinghausen überträgt dem Kreis Borken durch diese Vereinbarung keine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen.
- (2) Der Kreis Recklinghausen wird es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Kreise ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

- (3) Die Kreise Recklinghausen und Borken verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z.B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Kreise regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 4 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die den Kreisen Recklinghausen und Borken infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Kreise nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte einer der beiden Kreise aufgrund von Handlungen des anderen Kreises bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht dem betroffenen Kreis ein Regressanspruch gegen den anderen Kreis zu.

§ 5 Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Kreise Recklinghausen und Borken am ehesten entspricht. Die Kreise Recklinghausen und Borken verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die teilweise Delegation
von Aufgaben der Entsorgung von Bioabfällen des Kreises
Recklinghausen an den Kreis Borken

6.9

Kreis Recklinghausen

Kreis Borken

Recklinghausen, den

Borken, den

Cay Süberkrüb
Landrat

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Roland Butz
Kreisdirektor

Hubert Grothues
Ltd. Kreisbaudirektor